



Antrag

Fraktion AfD

Bußgeldkatalog entschärfen - Verkehrssicherheit stärken, Bürgervertrauen zurückgewinnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Deutschen Bundesrat für eine Entschärfung des neuen Bußgeldkatalogs vom 20. April 2020 einzutreten mit dem Ziel,

1. die Bestimmungen des Artikels 3 der 54. Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. Nr. 19 vom 27. April 2020 I S. 814 ff.) außer Kraft zu setzen, mit Ausnahme der Regelungen, die sich auf das innerörtliche Rechtsabbiegen von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen an Stellen, an denen mit Rad- oder Fußgängerverkehr gerechnet werden muss, sowie die unerlaubte Nutzung einer Rettungsgasse beziehen und
2. die Bußgeldverordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. S. 756), mit Ausnahme der unter Ziffer I genannten Positionen wieder in Kraft zu setzen.

Begründung

§ 26a Straßenverkehrsgesetz (StVG) ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Bußgeldkatalog für den Straßenverkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Der neue Bußgeldkatalog (Art. 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 19 vom 27. April 2020 I S. 814 ff.) wurde deshalb vom zuständigen Bundesminister ohne Zustimmung des Bundestages, aber mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

(Ausgegeben am 25.05.2020)

Die Regelsätze für Verwaltungs- und Bußgelder wurden durch die Novelle des Bußgeldkatalogs der StVO in der Regel verdoppelt bis vervierfacht. Für normalverdienende Verkehrsteilnehmer bedeutet dies, dass eine ungewollte Nachlässigkeit, die durch ein Bußgeld geahndet wird, mehr als einen Nettotagesverdienst kosten kann. Dieser Ansatz liegt weiten Teilen der Bußgeldkatalog-Verordnung zur vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (BGBl. 2020 I, S. 814 ff.) vom 20. April 2020 zugrunde. Die Neuregelungen spiegeln in keiner Weise Erkenntnisse über tatsächliche Gefahrenlagen im Straßenverkehr wider. Die Zahl der Unfallopfer ist seit Jahrzehnten rückläufig und lag 2019 trotz stetiger Zunahme des Verkehrsgeschehens auf einem Allzeittief seit dem Bestehen einer offiziellen Unfallstatistik. Die Novelle ist von einer unverhältnismäßigen und ideologischen Grundhaltung gegen das Automobil geprägt. Der neue Bußgeldkatalog verfolgt das unzulässige Ziel, Gelder der Bürger in die klammen Staatskassen zu leiten.

Die seit dem 28. April 2020 geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben der Bundesregierung werden aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit, ihrer häufigen Unpraktikabilität, vor allem aber ihrer bedrohlichen Auswirkungen auf die Kfz-Nutzer, die wegen der raschen Folge eines Fahrverbots oder sogar des vollständigen Führerscheinentzugs existenzbedrohlich sein können, zu einer Flut von behördlichen und gerichtlichen Verfahren führen, die in ihren Folgekosten die erwarteten Mehreinnahmen deutlich reduzieren.

Sinnvoll und gerechtfertigt sind allein die neuen Bußgeldvorgaben, soweit das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse ebenso geahndet wird, wie eine solche nicht zu bilden und Lkw-Fahrer eine Buße zu zahlen haben, wenn sie dort, wo mit Fußgänger- und Radverkehr zu rechnen ist, beim Rechtsabbiegen nicht Schrittgeschwindigkeit fahren.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender